

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/371b1de6-847b-3bf3-9162-52f826c463bd>

Bibliografie

Titel	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
Amtliche Abkürzung	ArbMedVV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-11

§ 4 ArbMedVV - Pflichtvorsorge

(1) ¹Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des [Anhangs](#) Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. ²Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

